

Zu Frifolf Kudliens "Zwei Interpretationen zum Hippokratischen Eid" in "Gesnerus" 35 (1978), S. 253-263

Autor(en): **Koelbing, Huldrych M.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gesnerus : Swiss Journal of the history of medicine and sciences**

Band (Jahr): **36 (1979)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-521210>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zu Fridolf Kudliens
«Zwei Interpretationen zum Hippokratischen Eid»
in «Gesnerus» 35 (1978), S. 253–263

Von Huldrych M. Koelbing

«Ich werde niemandem, auch nicht auf eine Bitte hin, ein tödliches Gift verabreichen oder auch nur dazu raten. Auch werde ich nie einer Frau ein Abtreibungsmittel geben. – Heilig und rein werde ich mein Leben und meine Kunst bewahren.»

So lautet das zentrale Stück des Hippokratischen Eides in Walter Müris Übersetzung¹; «heilig und rein» setzt auch Karl Deichgräber für «hagnôs» und «hosiôs»; «rein und fromm» sagt Hans Diller². Nüchterner klingt «rein und rechtschaffen» (J. Chr. Bolkestein) oder Otto Körners Wiedergabe des betreffenden Satzes: «Ohne Fehl und unbescholten will ich leben und meine Kunst ausüben.»³ Für eine noch prosaischere Formulierung setzt sich jetzt Fridolf Kudlien ein⁴: «Integer und rechtschaffen/gesetzestreu werde ich mein Leben und mein Fach (technê) bewahren.» Klar geht aus den verschiedenen Formulierungen hervor, daß sich die Bedeutung der beiden Ausdrücke nicht eindeutig festlegen läßt; sie können in einer religiöseren oder einer profaneren Tonart erklingen. Welche entspricht der Stellung der beiden Worte im Eid besser?

Philologische Kriterien allein lassen offensichtlich keine sichere Entscheidung zu. Müri und Diller waren hervorragende Altphilologen, Deichgräber ist es ebenfalls, und der Altphilologe Kudlien schrieb vor 12 Jahren⁵: «Das äußerlich Auffälligste am Text des 'Eides' dürfte sein hoch religiöser Ton sein ... Es wäre nun ganz sicherlich unangemessen, so etwas im 'Eide' für profanierte Formeln innerhalb eines weltlichen Moralgebotes zu halten. Man muß vielmehr diesen hoch religiösen Ton als solchen ernstnehmen ...» Das klang überzeugend und überzeugend, erscheint aber demselben Autor heute als «voreilig und kurzschlüssig».⁶ Für sein Hinüberwechseln in eine möglichst profane Tonart führt er gute sprachliche Gründe an, die der Nichtphilologe zur Kenntnis zu nehmen hat – ohne jedoch die in die andere Richtung weisenden darüber vergessen zu müssen. Seine neue Deutung stützt Kudlien aber auch auf ein geistesgeschichtliches Argument: die Gebote und Verbote des Eides bezeugen, so lesen wir jetzt, keine besondere Religiosität, die über die übliche offizielle hinausginge; sie sind einfach Aus-

druck «gewöhnlicher ‘guter griechischer Moral’». ⁷ Das trifft nun aber gerade in dem Punkt, um den es hier geht, nicht zu. Guter und allgemein anerkannter griechischer Ethik entspricht gewiß das im Eid formulierte Gebot, das Wohl des Kranken über alle anderen Erwägungen zu stellen, ebenso die Verpflichtung zur Verschwiegenheit und zur Festigkeit gegenüber sexuellen und anderen Verlockungen, die das vertraute Ein- und Ausgehen in den Häusern der Kranken mit sich bringen kann. Nicht aber war in der gewöhnlichen griechischen Moral der Selbstmord verpönt, und infolgedessen konnte es auch nicht unrecht sein, als Kenner der Heilmittel und Gifte einen Lebensmüden fachmännisch zu beraten. Die Abtreibung am Anfang einer Schwangerschaft ließ sich sogar mit ausgesprochen hoher Moral vereinbaren: Platon wie Aristoteles haben sie gutgeheißen, und zwar unter bevölkerungspolitischen Gesichtspunkten, also im Staatsinteresse. Auch wenn man Ludwig Edelsteins These nicht folgt, wonach der Hippokratische Eid nur aus der pythagoreischen Ethik heraus zu verstehen wäre, so muß man doch mit ihm anerkennen, daß die Ärzte, die ihn schworen, sich in Gegensatz zur allgemein herrschenden Moral stellten. Sie hatten eine strengere Auffassung vom Wert des individuellen menschlichen Lebens als die große Mehrheit der Bevölkerung und wohl auch als manche andere Ärzte; sie erklärten es zu ihrer Pflicht, ihr Wissen und Können nur zum Schutz dieses Lebens, niemals aber zu seiner Vernichtung zu verwenden.

Eine solche Einstellung entspricht freilich gut dem Wesen der Medizin als einer auf die Erhaltung der Gesundheit und des Lebens gerichteten Kunst – darauf hat Diller hingewiesen ⁸. Aber sie ergibt sich trotzdem nicht zwangsläufig aus wissenschaftlich-technischen Gegebenheiten und Überlegungen. Der Entschluß der hippokratischen Ärzte, das menschliche Leben – auch das ungeborene – nicht anzutasten, ist ein Gewissensentscheid, der letztlich seinen Grund in einer metaphysischen Wertordnung hat. Wenn der kurze Nachsatz, um den wir rätseln, für die Griechen einen religiösen Ton hatte, so war das diesem Sachverhalt gemäß. In unserer heutigen Sprache haben allerdings die Worte *heilig, rein, fromm* ihren früheren guten Klang verloren. Eine Wendung wie «rein und schuldlos werde ich mein Leben und meine Kunst bewahren» ist uns schon eher zu feierlich als zu schlicht. Aber müssen wir denn den alten Text unbedingt unserer momentanen Zeitstimmung anpassen?

Vollkommen einverstanden bin ich dagegen mit Kudliens Erklärung für das Verbot des Blasenstein-Schnittes im Hippokratischen Eid: «Auch werde ich den Blasenstein nicht operieren, sondern es denen überlassen, deren Gewerbe dies ist» (Müri), oder gar – anders übersetzt: «Ich werde nicht schneiden, nicht einmal Steinleidende.» Diese uns zunächst kaum verständliche Bestimmung hat

sicher, wie Kudlien ausführt, mit jenem höchsten Prinzip hippokratischer Berufsauffassung zu tun: «nützen, oder doch nicht schaden!»

«Die Operation des Blasensteins, um die es vor allem geht, war den hippokratischen Ärzten zu gewagt, die Gefahr eines tödlichen Ausgangs zu groß. Wenn jemand die Operationstechnik erlernen und sie bei Patienten anwenden wollte, die sich lieber einer lebensgefährlichen Operation unterzogen, als weiterhin die Qualen des Blasensteins zu erdulden, dann mochte er es tun. Aber der hippokratische Arzt wollte mit einem so zweifelhaften Verfahren selber nichts zu tun haben. Die Einsicht, daß es Behandlungsmethoden gibt, die nicht jedermann liegen und besondere Schulung verlangen, scheint sich hier zu verbinden mit der Scheu vor einem Eingriff, der den Kranken ebensogut umbringen wie heilen kann.» So habe ich die Sache vor ein paar Jahren zu erklären versucht⁹. Es ist schön für den Mediziner, der ich bin, diese Auffassung nun durch den Altphilologen bestätigt zu sehen.

Anmerkungen

¹ W. Müri, *Der Arzt im Altertum*. Griechische und lateinische Quellenstücke von Hippokrates bis Galen mit der Übertragung ins Deutsche. 3. Aufl., München 1962, S. 9.

² K. Deichgräber, *Der hippokratische Eid*, Stuttgart 1955, 2. Aufl. 1969, S. 9.

H. Diller, in: *Hippokrates, Schriften – die Anfänge der abendländischen Medizin*, Rowohlt's Klassiker der Literatur und der Wissenschaften 108/109, Reinbek bei Hamburg 1962, S. 8.

³ J. Chr. Bolkestein (1936), zit. nach F. Kudlien, *Gesnerus* 35 (1978), S. 256f. und Anm. 12. Otto Körner, *Der Eid des Hippokrates*, München und Wiesbaden 1921, S. 5.

⁴ F. Kudlien, *Gesnerus* 35 (1978), S. 257.

⁵ F. Kudlien, *Der Hippokratische Eid – Das historische Dokument einer Minderheit*, in: *Ärztliche Ethik, Documenta Geigy*, Basel 1967, S. 1.

⁶ F. Kudlien, *Gesnerus* 35 (1978), S. 254 und S. 261, Anm. 11.

⁷ A. a. O., S. 256f.

⁸ H. Diller, a. a. O. (Anm. 2), S. 7.

⁹ H. M. Koelbing, *Der Hippokratische Eid – damals und heute*. In: *Schweiz. Ärztezeitung* 54 (1974), S. 591–596. Zitat von S. 594; ders., *Arzt und Patient in der antiken Welt*, Zürich und München 1977, S. 109f.

Prof. Dr. med. Huldrych M. Koelbing
Medizinhistorisches Institut
Rämistraße 71
8006 Zürich